



Beschlüsse des Bundesrates zur Wahl von Mitgliedern der obersten Leitungsorgane; Anforderungsprofil für die Verwaltungs- und Institutsräte

Die folgenden Bestimmungen und Beschlüsse sind massgebend:

172.010.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)

1b. Abschnitt: Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts

Artikel 8j:

1 Der Bundesrat wählt:

- a. den Verwaltungs- oder Institutsrat von Anstalten des Bundes;
- b. die Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen Rechts;
- c. die nach Artikel 762 des Obligationenrechts abzuordnenden Vertretungen des Bundes in Organisationen des privaten Rechts und bestimmt die von der Generalversammlung zu wählenden Vertretungen.

2 Der Bundesrat erstellt für jede Organisation ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Vertretung. Er übt sein Wahl- und Bestimmungsrecht gestützt auf dieses Anforderungsprofil aus.

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2010 im Sinne von Absatz 2 ein Musteranforderungsprofil für die Verwaltungs- und Institutsräte nach Absatz 1 Buchstabe a gutgeheissen und die Departemente beauftragt, für alle Verwaltungsräte der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Organisationen und Unternehmungen des Bundes je ein Anforderungsprofil zu erstellen, es auf aktuellem Stand zu halten, bei künftigen Wahlvorschlägen zuhanden des Bundesrates als Grundlage zu verwenden und es den entsprechenden Anträgen an den Bundesrat beizulegen.

Das Musteranforderungsprofil findet sich im Anhang, Seite 3f.

Ergänzend dazu hat der Bundesrat am 6. November 2013 die folgenden Beschlüsse gefasst (Punkt 4 betrifft die Anforderungsprofile und die Wahlanträge):

Oberste Leitungsorgane der bundesnahen Unternehmen und Anstalten. Anteile der Landessprachen und der Geschlechter

1. Richtwerte Landessprachen

Die Unternehmen und Anstalten streben in ihren obersten Leitungsorganen nach Artikel 2 Absatz 2 Kaderlohnverordnung¹ die folgenden Anteile an den Landessprachen an:

- Deutsch: 65,5 Prozent
- Französisch: 22,8 Prozent
- Italienisch: 8,4 Prozent
- Rätoromanisch: 0,6 Prozent

¹ SR 172.220.12

Die Richtwerte werden auf den 1. Januar 2014 unbefristet in Kraft gesetzt.

2. Zielquote Geschlechteranteil

Für die Zusammensetzung der obersten Leitungsorgane nach Artikel 2 Absatz 2 Kaderlohnverordnung gilt eine Zielquote von mindestens 30 Prozent für beide Geschlechter. Die Zielquote wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt und bleibt bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Sie bezeichnet den Ende 2020 zu erreichenden Stand. Das EFD (EPA) wird beauftragt, dem Bundesrat im Laufe des Jahres 2020 eine Erneuerung der Zielquote auf den 1. Januar 2021 zu beantragen.

3. Berichterstattung

Die Anteile der Landessprachen und der Geschlechter sind Bestandteil des jährlichen Kaderlohnreportings des Bundesrates an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Die Departemente kommentieren Abweichungen von den Richtwerten und der Zielquote.

4. Anforderungsprofile und Wahlanträge

4.1 Die Departemente werden beauftragt, Abweichungen von den Richtwerten und der Zielquote bei den Wahlanträgen zu kommentieren.

4.2 Die Departemente werden beauftragt, die Anforderungsprofile für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Unternehmen und Anstalten mit den Richtwerten und der Zielquote zu ergänzen.



Muster-Anforderungsprofil²

für Mitglieder des Verwaltungs- bzw. des Institutsrats von verselbständigten Organisationen des Bundes (nachfolgend „oberstes Führungsorgan“)

1. Grösse und Zusammensetzung des strategischen Führungsorgans

Das oberste Führungsorgan besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Der Bundesrat wählt dessen Mitglieder nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Organisationserlasses für eine Dauer von [x Jahren].

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. November 2013 sind betreffend Anteile an den Landessprachen folgende Richtwerte anzustreben:

- Deutsch: 65,5 %
- Französisch: 22,8 %
- Italienisch: 8,4 %
- Rätoromanisch: 0,6 %

Im Weiteren gilt für beide Geschlechter eine Zielquote von mindestens 30 %, zu erreichen bis Ende 2020.

2. Anforderungsprofil

2.1 Anforderungen an das Kollegium

- Das oberste Führungsorgan gewährleistet
 - die Fähigkeit, Firmenstrategien im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung festzulegen und durchzusetzen;
 - auf personeller und auf sachlicher Ebene als Team zu funktionieren, um auch in schwierigen Situationen entscheidungsfähig zu sein.

Das Kollegium verfügt als Ganzes über die folgenden Fähigkeiten:

- Relevante Branchenkenntnisse
 - fundierte Kenntnisse der Teilmärkte und der strategischen Geschäftsfelder, in denen die Organisation tätig ist [konkrete Beispiele].
 - fundierte Kenntnisse der Politikbereiche, in denen sich die Organisation bewegt [konkrete Beispiele], sowie [gegebenenfalls] Verständnis für Fragen des „service public“,
 - fundierte Kenntnisse über die technologischen Entwicklungen in der Branche,
 - internationale Erfahrung, soweit die Organisation in internationalem Umfeld tätig ist.
- Relevantes Fachwissen

² Vom Bundesrat am 13. Januar 2010 gutgeheissen, ergänzt um die Vorgaben zu den Anteilen der Sprachen und der Geschlechter gemäss Ziffer 4.2 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 2013

- Kompetenz in der strategischen Unternehmensführung in verschiedenen Konstellationen des marktlichen und des politischen Umfelds,
- Betriebswirtschaft (namentlich Marketing, Personalmanagement, Controlling, Risk Management, IKT),
- Finanzwesen (namentlich Unternehmensfinanzierung, Rechnungswesen),
- Recht,
- Kommunikation.

2.2 Anforderungen an das einzelne Mitglied

Das einzelne Mitglied des obersten Führungsorgans erfüllt die folgenden Anforderungen:

- Bereitschaft, den Leistungsauftrag bzw. die strategischen Ziele des Bundesrats umzusetzen,
- einwandfreier Ruf und persönliche Integrität,
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen:
 - Fähigkeit zu strategischem Denken,
 - Analyse- und Synthesefähigkeit, kritisches Urteilsvermögen und geistige Beweglichkeit,
 - Belastbarkeit und Bereitschaft, in komplexen Situationen Entscheide zu fällen und da- für die Verantwortung zu übernehmen,
 - Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Konfliktlösung,
 - Verschwiegenheit.
- Unabhängigkeit von Interessenbindungen, die eine unvoreingenommene Meinungsbildung verhindern,
- Angemessene zeitliche Verfügbarkeit.

2.3 Anforderungen an das Präsidium

Aufgrund der Grösse des Unternehmens und der anstehenden Aufgaben ist eine zeitliche Verfügbarkeit von rund x Prozent eines Vollamtes notwendig.

[Die zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität bemisst sich an den Aufgaben bzw. an der Grösse der zu führenden Organisation. Bei Grossunternehmen des Bundes sind rund 50% eines Vollamtes notwendig.]

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Ziff. 2 erfüllt das Präsidium die folgenden Kriterien:

- Umfassende Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit in leitenden Positionen von vergleichbaren Unternehmen bzw. Organisationen [Grösse, Branche, internationale Ausrichtung],
- ausgeprägtes strategisches Verständnis und Fähigkeit zur Synthese,
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigsten Anspruchsgruppen,
- gutes Verständnis der politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz,
- Fähigkeit, ein kompetentes oberstes Führungsorgan als Team zu leiten, insbesondere auch in Krisensituationen,
- hohe Entschlusskraft sowie Durchsetzungsvermögen,
- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Konzern- bzw. Geschäftsleitung.